

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 95/12 B**

L 15 SB 48/10 (Bayerisches LSG)  
S 25 SB 1079/08 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und Othmer beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 12.10.2012 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.7.2012 mit einem von ihr unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 10.11.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet; dort ist es am 7.12.2012 eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Zudem gehört die Klägerin selbst nicht zu dem vertretungsberechtigten Personenkreis (§ 73 Abs 4 S 5 SGG).
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

